

11.04.03

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen

KOM(2001) 510 endg.; Ratsdok. 13620/01

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zur oben genannten Richtlinie Positionen einzunehmen, die Entscheidungen des nationalen Gesetzgebers über Voraussetzungen und Inhalt der Rechte von Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten nicht vorwegnehmen. Rechtsansprüche über das derzeit geltende Recht hinaus dürfen durch die Richtlinie nicht begründet werden.

Das geltende deutsche Recht bietet im europäischen Vergleich Flüchtlingen und anderen Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, hohe Standards. Die Richtlinie, mit der nur Mindestnormen festgelegt werden sollen, darf nicht zur Ausweitung dieser in Deutschland zu Gunsten des betroffenen Personenkreises bereits bestehenden Rechte führen.

Schutz ist auch künftig nur zu gewähren, soweit und solange ihn Drittstaatsangehörige auf Grund politischer Verfolgung oder auf Grund einer schwerwiegenden individuellen Gefahrenlage benötigen. Anreize zum Missbrauch

*) Erster Beschluss: 773. Sitzung vom 1. März 2002, Drucksache 1017/01 (Beschluss)

dieses Schutzangebots sind dabei zu vermeiden.

Mit Blick auf den letzten Stand der Beratungen in den Gremien des Rates für Justiz und Inneres sieht der Bundesrat Anlass, sich im Einzelnen nochmals zu folgenden Punkten zu äußern:

2. Die Position der Bundesregierung zu den Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling (Artikel 11 und 12) muss sich an der Genfer Flüchtlingskonvention und ihrer in Deutschland durch höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgten Auslegung orientieren.
3. Es muss nach nationalem Recht zulässig bleiben, im Falle der missbräuchlichen Schaffung von Nachfluchttatbeständen (Artikel 8) die Anerkennung als Flüchtling zu verweigern.
4. Die Mitgliedstaaten müssen das Recht haben, einem Drittstaatsangehörigen, der schutzunwürdig ist, weil er z. B. im Herkunftsland Menschenrechtsverletzungen begangen hat oder für das Aufnahmeland ein Sicherheitsrisiko darstellt (Artikel 14 und 17 des Richtlinienvorschlags, Artikel 14 B und 17 B in der Fassung Ratsdok. 6733/03), den Schutz als Flüchtling sowie subsidiären Schutz zu versagen; Aufenthalt ist nur zu gewähren, soweit dies auf Grund bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen unabdingbar ist.
5. Soweit die Gewährung subsidiären Schutzes aus Artikel 3 EMRK abgeleitet wird, kommen für eine Regelung auf europäischer Ebene nur Sachverhalte in Betracht, die einem Staat oder quasistaatlichen Gebilde zurechenbar sind (vgl. aber Artikel 9).
6. Nicht akzeptiert werden können die weitreichenden Rechte, die nach dem Richtlinienvorschlag in Annäherung an den Flüchtlingsstatus auch Personen eingeräumt werden sollen, die lediglich subsidiären Schutz erhalten. Den Mitgliedstaaten muss es möglich sein, subsidiär schutzberechtigten Personen grundsätzlich nur für die Dauer ihrer Schutzbedürftigkeit einen vorübergehenden Aufenthalt zu gewähren und in diesem Sinne auch den Aufenthaltsstatus zu gestalten.

Nicht akzeptabel sind in diesem Zusammenhang die im Richtlinienvorschlag vorgesehene

- sofortige Erteilung eines Aufenthaltstitels mit der Mindestgeltungsdauer eines Jahres (Artikel 22),
 - die Gleichstellung mit Flüchtlingen hinsichtlich der Sozialleistungen sowie der medizinischen Versorgung (Artikel 26 und 27),
 - die Gleichstellung mit anderen Drittstaatsangehörigen hinsichtlich des Zugangs zu Wohnraum (Artikel 29) und der Bewegungsfreiheit innerhalb des Aufnahmestaats (Artikel 30) und
 - die grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, auch subsidiär Schutzberechtigten Zugang zu Integrationsprogrammen zu gewähren (Artikel 31).
7. Gegenüber Personen, die z. B. wegen kriegsrischer Konfliktsituationen in ihrem Heimatstaat vorübergehend Zuflucht im Bundesgebiet suchen (Artikel 15 Buchstabe c), muss weiterhin die nach deutschem Recht bestehende Möglichkeit eines Abschiebungsstopps (ohne Aufenthaltstitel) bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz offen bleiben.
8. Sofern Familienangehörige von Personen, die internationalen Schutz erhalten, kein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzen, können sie nach deutschem Recht - unbeschadet der in Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK verbürgten Wahrung der Familieneinheit - nur unter den Voraussetzungen der Familiennachzugsbestimmungen einen Aufenthaltstitel mit den daraus abzuleitenden Folgerechten erhalten. Soweit dem entgegen der Richtlinienvorschlag den Mitgliedstaaten die Gewährung von Statusrechten für Familienangehörige in gleicher Weise wie für die Schutzberechtigten selbst auferlegt (Artikel 21 und 22), ist dies abzulehnen.
9. Der Bundesrat bekräftigt erneut seine Auffassung, dass hinsichtlich der Frage des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum nationalen Arbeitsmarkt eine Regelungskompetenz der europäischen Ebene auf der Grundlage der Verträge nicht gegeben ist. Unbeschadet dessen kann die Europäische Union gemäß

Artikel 45 EGV selbst zu Gunsten von EU-Bürgern keine Regelung über den Arbeitsmarktzugang treffen, die sich auf Tätigkeiten bezieht, die - wie der Beruf des Notars - dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Dies muss im Hinblick auf Drittstaatsangehörige erst recht gelten.

10. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Hinblick auf das unabdingbare Erfordernis hinreichender Kenntnisse des nationalen Rechts für die Ausübung jedes volljuristischen Berufs allen Bestrebungen zu einer Ausdehnung der Anerkennungsmöglichkeiten für juristische Diplome über den Anwendungsbereich der allgemeinen Anerkennungsrichtlinien hinaus auf einen anderen als den dort festgelegten Personenkreis entgegenzutreten ist. Eine Gleichstellung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten mit eigenen Staatsangehörigen auch in diesem Bereich (vgl. Artikel 25 Abs. 3) geht deutlich über das bei politischer Verfolgung oder einer anderen schwerwiegenden individuellen Gefahrenlage bestehende Schutzbedürfnis hinaus.
11. Der Bundesrat hält folglich an seiner bereits in der Entschließung vom 21. Juni 2002 (BR-Drucksache 282/02 (Beschluss)) vertretenen Auffassung fest, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muss, den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum nationalen Arbeitsmarkt in eigener Zuständigkeit zu regeln. Unbeschadet dieser Grundsatzposition ist die Bestimmung über den Arbeitsmarktzugang (Artikel 24) jedenfalls so zu gestalten, dass den Mitgliedstaaten ein eigener Regelungsspielraum weitgehend erhalten bleibt.